

# Satzung des Oldtimer & Motorrad Club - OMC Mering e.V.

## Präambel:

(1) Die Anhänge sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 1 : Name, Datum der Gründung und postalische Anschrift**

(1) Der Name des Vereins lautet Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

(2) Tag der Gründung ist die Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(3) Die postalische Anschrift ist in Anhang A festgehalten. (4) Der Sitz ist Mering.

## **§ 2 : Gegenstand des Clubs**

### Abs. 1

(1) Pflege und Erhalt des Fahrzeughistorischen Kulturgutes. (2) Durchführung von öffentlichen und für die Allgemeinheit zugänglichen Veranstaltungen im Rahmen des Fahrzeughistorischen Kulturgutes zum Zweck der Wissensvermittlung und Unterhaltung.

(3) Besuch und Teilnahme von Veranstaltungen, Märkten und Messen im Bereich des Fahrzeughistorischen Kulturgutes.

### Abs. 2

(1) Fortbildung, Stärkung und Förderung fahrzeugtechnischer, verkehrsrechtlicher und fahrzeugführerischer Kenntnisse in Theorie und Praxis. (2) Förderung von individuellen Fahrzeuganpassungen.

### Abs. 3

(1) Förderung der Fahrzeugmobilität und des Erfahrungsaustausches durch Besuch und Teilnahme an durch Fahrzeugmobilität geprägten Veranstaltungen und Durchführen eigener Veranstaltungen.

### Abs. 4

(1) Durchführen von musikalisch kulturellen Veranstaltungen für die Allgemeinheit in Mering für die Interessensschwerpunkte aus Absatz 1 und Absatz 3.

### Abs. 5

(1) Ausrichten von Wettkämpfen in Rand-Sportarten.

### Abs. 6

(1) Alle Veranstaltungen sind frei von Eintritts-, Nenn- und Startgeldern durchzuführen. (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (3) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 : Mitgliederstatus**

### Präambel:

(1) Clubmitglieder sollen sich aus Idealismus und Begeisterung zum Gegenstand des Clubs für die Mitgliedschaft entscheiden.

(2) Für den Fall das individuelle Gründe eines Mitgliedes gegen ein dauerhaftes persönliches Engagement des Clubs sprechen, wurden unterschiedliche Mitgliederstati definiert.

### Abs. 1 Vollmitglied

(1) Vollmitglieder erfüllen in besonderem Maße Aufgaben innerhalb des Clubs und haben Teilnahmepflicht auf bei allen allgemeingültigen Versammlungen (Clubsitzungen) des Clubs. (2) Die Aufnahme als Vollmitglied bedarf einer einjährigen Probezeit. (3) Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht auf Clubsitzungen. (4) Für den Wechsel von Freundschaftsmitglied zu Vollmitglied ist keine Probezeit vorgesehen, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens 2 Jahren besteht.

### Abs. 2 Partnermitglied

(1) Partnermitglieder sind Ehepartner von Vollmitgliedern. Ihr Status entspricht dem eines Freundschaftsmitgliedes. (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ende der Partnerschaft zu dem Vollmitglied oder mit Austritt des Vollmitgliedes.

### Abs. 3 Freundschaftsmitglied

(1) Freundschaftsmitglieder können ohne Probezeit sofort aufgenommen werden. (2) Freundschaftsmitglieder haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht auf den Clubsitzungen. (3) Für Freundschaftsmitglieder besteht keine Anwesenheitspflicht auf Clubsitzungen.

#### Abs. 4 Familienmitgliedschaft

(1) Für Freundschaftsmitglieder besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. (2) Zur Familienmitgliedschaft zählen Ehepartner sowie Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sofern diese in Hausgemeinschaft leben.

### **§ 4 : Clubemblem**

#### Abs. 1

(1) Die Clubembleme sind als Anhang B festgelegt. (2) Die Clubembleme werden nach Bedarf an die Mitglieder ausgegeben. (3) Die Abzeichen sind bei Ausscheiden aus dem Club an den Club zurückzugeben, bei den Aufklebern nur soweit dieses möglich ist, ansonsten sind die Aufkleber zu entfernen. (4) Clubembleme verbleiben immer im Besitz des Clubs. (5) Speziell nach Außen ist das Zeigen der Mitgliedschaft durch das Tragen von Clubemblemen als Mitgliedssymbol, in welcher Art auch immer, gewünscht.

#### Abs. 2 Vollmitglieder

(1) Vollmitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 1 und Absatz 2 zu tragen.

#### Abs. 3 Mitglieder in Probezeit

(1) Probemitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 2 und Absatz 3 zu tragen.

#### Abs. 4 Freundschafts-Mitglieder

(1) Freundschaftsmitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 4 und Absatz 5 zu tragen.

#### Abs. 5 Partnermitglieder

(1) Partnermitglieder haben das Recht das Clubemblem wie in Anhang B, Absatz 2 und Absatz 6 zu tragen.

### **§ 5 : Vereinbarungen und Beschlüsse des Clubs**

(1) Alle Vereinbarungen und Beschlüsse des Clubs müssen vom Entscheidungsgremium einer Clubsitzung bestätigt werden. (2) Die Bestätigung des Entscheidungsgremiums muss mehrheitlich sein. (3) Das Entscheidungsgremium kann im Rahmen einmalig getroffener Beschlüsse oder Entscheidungen selbsttätig deren Ausführung bestimmen oder anpassen.

### **§ 6 : Clubsitzung**

#### Präambel:

(1) Die Clubsitzung ist eine Mitgliederversammlung.

#### Abs. 1 Mitglieder der Clubsitzung:

(1) Alle Mitglieder des Clubs mit Vorsitz durch das Entscheidungsgremium.

#### Abs. 2 Fristen und Einladungen

(1) Clubsitzungen finden mindestens einmal Jährlich statt. (2) Die Einladungsfrist beträgt 15 Tage. (3) Die Einladungen werden per E-Mail an die letzte bekannte hinterlegte E-Mailadresse versendet und im Mitgliederbereich des Internetauftrittes des Clubs veröffentlicht. (4) Es erfolgt keine personalisierte Einladung in Papierform.

#### Abs. 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Clubsitzung wird spätestens 7 Werktage vor der Clubsitzung an alle Mitglieder verteilt. (2) Die Tagesordnung wird per E-Mail an die letzte bekannte hinterlegte E-Mailadresse versendet und im Mitgliederbereich des Internetauftrittes des Clubs veröffentlicht. (3) Jedes Mitglied kann beim Präsident oder Schriftführer schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. (4) Änderungen an der Tagesordnung sind nur bis maximal 3 Werktage vor der Clubsitzung möglich. (5) Eine personalisierte Tagesordnung in Papierform wird nur auf Antrag erstellt und ist persönlich bei dem Schriftführer abzuholen.

#### Abs. 4 Beschlüsse

(1) Vereinbarungen und Beschlüsse des Clubs werden durch Mehrheit abgegebene Stimmen der Clubsitzung entschieden und dem Entscheidungsgremium zur Bestätigung vorgelegt. (2) Wahlen sowie Vereinbarungen und Beschlüsse, bei denen die Anzahl der Enthaltungen die Anzahl der Ja-Stimmen / Befürworter aufwiegt oder übersteigt sind ungültig. (3) Beschlussfähigkeit der Clubsitzung liegt vor, wenn mindestens 4 Mitglieder des Entscheidungsgremiums und insgesamt 50 % der Vollmitglieder anwesend sind. (4) Falls die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, so ist innerhalb von 8 Tagen mit erneuter Einladung und einer Frist von

2 Tagen eine erneute Clubsitzung ohne Mindestanwesenheit durchzuführen. (5) Für Beschlüsse zur Auflösung des Clubs oder der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 80 % aller anwesenden Mitglieder der Clubsitzung erforderlich. (6) Es dürfen in der Clubsitzung nur Beschlüsse gefasst werden, die thematisch in der Tagesordnung enthalten sind.

#### Abs. 5 Stimmrechtsvollmachten

(1) Es können Stimmrechtsvollmachten erteilt werden. (2) Vollmitglieder können Stimmrechtsvollmachten nur an Vollmitglieder erteilen. (3) Stimmrechtsvollmachten müssen schriftlich erteilt werden. (4) Stimmrechtsvollmachten können jederzeit widerrufen werden. (5) Widerruf außerhalb der Clubsitzung hat schriftlich zu erfolgen.

#### Abs. 6 Stimmrecht bei Satzungsänderungen

(1) Für Änderungen der Satzung haben alle volljährigen Mitglieder Stimmrecht sofern sie dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören oder Gründungsmitglieder sind.

#### Abs. 7 Sitzungsprotokoll:

(1) Es ist ein Sitzungsprotokoll der Clubsitzung zu erstellen. (2) Das Sitzungsprotokoll wird spätestens 7 Werktage nach der Clubsitzung im Mitgliederbereich der Internetseite des Clubs zur Verfügung gestellt.

### **§ 7 : Entscheidungsgremium:**

#### Abs. 1

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus Präsident und Kassenwart, welche jeweils einzeln vertreten. (2) Der erweiterte Vorstand, auch Entscheidungsgremium genannt, setzt sich aus mindestens fünf geschäftsfähigen Vollmitgliedern zusammen. (3) Vorsitzender des Entscheidungsgremiums ist der Präsident, zusätzlich sind die Posten Kassenwart, Schriftführer, Interner, stellvertretender Kassenwart und Tourenleiter zu besetzen.

#### Abs. 2

(1) Das Entscheidungsgremium wird jährlich, durch Antrag oder durch Austritt eines Mitgliedes des Entscheidungsgremiums durch einfache Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung, welche Bestandteil der Clubsitzungen ist, gewählt. (2) Sollte die Wahl aus Mangel an Kandidaten nicht erfolgen, so ist die Wahl mit einer Frist von 4 Wochen erneut auszurufen und durchzuführen. (3) Die Wahl des Entscheidungsgremiums hat Geheim zu erfolgen, sofern hierfür ein Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds gestellt wird. (4) Wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, so kann dieses Mitglied seine Stimmrechte auf ein anderes Vollmitglied, auch wenn dieses nicht Mitglied des Entscheidungsgremiums ist, für diese Sitzung übertragen. (5) Die Übertragung der Stimmrechte hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. (6) Das Entscheidungsgremium trifft sich nach Bedarf, ebenso wie zu benennende Ausschüsse (Veranstaltungsausschuß) außerhalb von Stammtischen und Clubsitzungen, auch kurzfristig und ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

#### Abs. 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums liegt vor, wenn mindestens 4 Mitglieder des Entscheidungsgremiums anwesend sind.

#### Abs. 4 Ausscheiden von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums:

(1) Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Entscheidungsgremiums gilt per Fortführungsbeschluss das Entscheidungsgremium bis zur Neuwahl auch in verminderter Besetzung als beschlussfähig.

### **§ 8 : Mitgliederaufnahme**

(1) Mit Ausnahme der Gründungsmitglieder gelten für alle Mitglieder nachstehende Aufnahmekriterien:  
(2) Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Begeisterung und Loyalität im Sinne der Satzung. (3) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. (4) Alle Mitglieder sind über eingehende Aufnahmeanträge umgehend zu informieren.  
(5) Das Entscheidungsgremium muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in jedem Fall einstimmig zustimmen. (6) Bei Mehrheit und fehlender Einstimmigkeit ist über die Aufnahme durch 2/3 Mehrheit der Clubsitzung zu entscheiden.

### **§ 9 : Austritt von Mitgliedern aus dem Club**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht den Club ohne Frist zu verlassen. (2) Das Mitglied hat zum Zeitpunkt des Austrittes dem Club alle Gegenstände des Clubs die sich in seinem Besitz befinden auszuhändigen. (3) Dieses gilt insbesondere für Clubembleme. (4) Clubembleme die als Mitgliedssymbol gedeutet werden können, dürfen vom Entscheidungsgremium auch gegen den Willen des ehemaligen Mitgliedes eingezogen werden. (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich an die postalische Anschrift des Clubs zu erfolgen.

## **§ 10 : Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club**

### Abs. 1

(1) Mit Einstimmigkeit der Clubsitzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden wenn es sich vereinschädlich verhält.

### Abs. 2

(1) Mit Einstimmigkeit des Entscheidungsgremiums kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es:

(2) Nicht von der Clubsitzung vereinbarte oder beschlossene Vorhaben oder Stellungnahmen gegenüber Dritten im Namen des Clubs verbreitet.

(3) Den Club gegenüber Dritten in einem unwahren Licht darstellt.

(4) Clubinterne Angelegenheiten gegenüber Dritten preisgibt.

(5) Den Club oder seine Mitglieder bestiehlt bzw. mit seiner jährlichen Beitragszahlung nach dem Stichtag und nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

### Abs. 3

(1) Bei durch die Clubsitzung beschlossener Änderung der Satzung erfolgt bei allen Mitgliedern, die nicht auf der Clubsitzung anwesend waren, eine schriftliche Abfrage zum weiteren Status Ihrer Mitgliedschaft. (2) Sollte nach einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens keine Erklärung seitens des Mitglieds erfolgen, wird die Mitgliedschaft für beendet erklärt.

## **§ 11 : Mitglieds- und Aufnahmegebühren**

(1) Mitglieds- und Aufnahmegebühren sind im Anhang C festgehalten. (2) Die Aufnahmegebühr darf maximal das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.

(3) Bei exklusiver Inanspruchnahme von Clubeigentum oder der Nutzung zusätzlicher Dienste oder Vergünstigungen ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu entrichten. (4) Die Änderung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren ist nicht Bestandteil der Änderung der Satzung. (5) Mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums kann die Aufnahmegebühr erlassen werden. (6) Für den Erlass oder die Stundung des Mitgliedsbeitrags ist ein Beschluss der Clubsitzung erforderlich.

## **§ 12 : Aufgabenverteilung**

### Präambel:

*Alle Mitglieder sind unabhängig vom Mitgliedsstatus angehalten, Aufgaben innerhalb des Clubs mit großem persönlichen Einsatz und zum Wohle des Clubs und der Allgemeinheit zu übernehmen.*

### Abs. 1 Präsident

Der Präsident führt den Club und das Entscheidungsgremium. (2) Der Präsident repräsentiert den Club nach außen. (3) Der Präsident fungiert als Vertreter für alle Bereiche des Entscheidungsgremiums.

### Abs. 2 Kassenwart:

(1) Der Kassenwart führt die Buchhaltung des Clubs. (2) Der Kassenwart hat diese Buchhaltung der Clubsitzung jährlich zur Jahreshauptversammlung vorzulegen. (3) Der Kassenwart hat auf Verlangen des Entscheidungsgremiums dem Entscheidungsgremium die Buchhaltung jederzeit vorzulegen. (4) Der Kassenwart ist für die Abgabe der Steuererklärungen und die Einhaltung der Vorschriften der Abgabenverordnung zuständig.

### Abs. 3 Schriftführer:

(1) Der Schriftführer erstellt zu jeder Clubsitzung die notwendige Tagesordnung. (2) Der Schriftführer verwaltet den allgemeinen Posteingang, inklusive aller Anfragen und Einladungen die nicht an ein Mitglied persönlich gerichtet sind. (3) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Clubsitzungen. (4) Der Schriftführer pflegt die Inhalte der Internetseite.

### Abs. 4 Interner:

(1) Der Interne sorgt für die Disziplin im Club. (2) Der Interne ist Ansprechpartner für Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ebenso wie bei Anfragen von Nichtmitgliedern bei Problemen mit Mitgliedern. (3) Eine Schlichtung seitens des Internen ist für alle Mitglieder bindend. (4) Er wahrt die Ordnung auf Clubsitzungen und weist das Rederecht zu.

#### Abs. 5 Revisor:

(1) Der Revisor ist für die Kontrolle der Belege, der Buchführung und der Kasse zuständig. (2) Der Revisor kann jederzeit auch ohne Rücksprache eine Kassenprüfung vornehmen. (3) Der Revisor wird durch einstimmigen Beschluss des Entscheidungsgremiums vorgeschlagen und durch mehrheitlichen Beschluss der Clubsitzung bestimmt. (4) Sollte sich kein Vereinsmitglied als Revisor finden, können auch Nichtmitglieder, sowie auch juristische Personen wie Steuerberatungskanzleien oder andere Prüfungsorganisationen benannt werden. (5) Dem Verein vertraute Personen sind bei gleicher fachlicher Kompetenz vereinsfremden vorzuziehen.

#### Abs. 6 Tourenleiter

(1) Der Tourenleiter plant alle Fahrten, Ausflüge und Veranstaltungsbesuche des Clubs. (2) entsprechende Unternehmungen die von Mitgliedern vorgeschlagen werden, sind von diesem mit dem Tourenleiter abzustimmen. (3) Der Tourenleiter veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer Termine und die Details per E-Mail und auf der Internetseite des Clubs, sowie als Aushang im Clubheim.

#### Abs. 7 Stellvertretender Kassenwart

(1) Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Kassenwart in seiner gesamten Tätigkeit und vertritt diesen bei allen vereinsinternen Vorgängen. (2) Der stellvertretende Kassenwart hat keine Außenvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB. (3) Schwerpunkt des stellvertretenden Kassenwarts ist die Inventur- und Bestandsführung sowie die Abrechnung der gastronomischen Umsätze.

### **§ 13 : Finanzielles**

#### Präambel:

*(1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (2) Es erfolgt keine Tätigkeitsvergütung für Mitglieder.*

#### Abs.1

(1) Für die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss des Entscheidungsgremiums erforderlich. (2) Aufwandsentschädigungen haben dem Sinn und Zweck einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu entsprechen. (3) Aufwandsentschädigungen dürfen weder in Höhe noch Art einer Entlohnung gleich kommen. (4) Mit Beschluss des Entscheidungsgremiums hat jedes Mitglied Anspruch auf Auslagenersatz. (5) Die Beschlüsse über Auslagenersatz sind im Einzelfall und vor entstehen der Auslagen zu fassen.

#### Abs. 2

(1) Zur Reduzierung der Kosten der vielfältigen Veranstaltungen und der Wahrung der Unabhängigkeit ist bei einer Abwägung immer dem Erwerb. bzw. der Erstellung/dem Bau, der Miete Vorrang zu gewähren. (2) Geldmittel sind stets vor dem Hintergrund zu verwenden, die langfristige Funktion des Clubs für die Allgemeinheit aufrecht zu erhalten.

#### Abs. 3

(1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### Abs. 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Abs. 5

(1) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit (steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vereinsvermögen an den Markt Mering. (2) Das Vereinsvermögen ist dann durch den Markt Mering für den Aufbau von Wissen und Bildung des fahzeughistorischen Kulturgutes und der Fahrzeugmobilität zu verwenden.